



Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Allgemeine Hinweise:

Bei **Personengesellschaften** (z. B. GbR, OHG) benötigt jeder geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter eine Erlaubnis. In diesem Fall ist von jedem geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG zu stellen. Bei einer Kommanditgesellschaft ist der Erlaubnisinhaber der Komplementär.

Bei einer **juristischen Person** (z. B. eingetragener Verein, GmbH, Aktiengesellschaft) ist der Erlaubnisinhaber die juristische Person. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG ist in diesem Fall vom gesetzlichen Vertreter/den gesetzlichen Vertretern für die juristische Person zu stellen.

Bitte bei einer juristischen Person darauf achten, dass alle vertretungsberechtigten Personen ihre gewerberechtliche Zuverlässigkeit und diese jeweils in der Regel einen Nachweis über die Unterrichtung bei einer Industrie- und Handelskammer oder eine Befreiung davon nachweisen müssen.

Da bei einem **Verein** der gesamte Vorstand vertretungsberechtigt ist, bedeutet dies für den Fall, dass zwei oder noch mehr Personen vertretungsberechtigt für den Verein sind, dass jede dieser Personen seine gewerberechtliche Zuverlässigkeit nachzuweisen hat und in der Regel auch alle diese Personen in der Regel einen Nachweis über die Unterrichtung bei einer Industrie- und Handelskammer oder eine Befreiung davon beibringen müssen.

In beiden Fällen verwenden Sie ein weiteres Antragsformular, wenn der Platz auf einem Antrag nicht ausreichend sein sollte.

Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist ausgefüllt und unterschrieben über das zuständige Gewerbeamt bei der Gemeinde einzureichen, in welcher die Betriebsstätte liegt.

Für die Prüfung, ob keine Versagungsgründe nach § 4 GastG für die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis vorliegen, sind folgende Unterlagen beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt einzureichen:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG zum Betrieb einer Schank- und/oder Speisewirtschaft für den Innenbereich eines Gaststättengebäudes und/oder für eine Außenbewirtschaftungsfläche;
- aktuelle Grundrisspläne (einschließlich des Außenbereiches) des Gaststättenbetriebes mit Angabe der qm zu den einzelnen Räumen;
- Führungszeugnis¹⁾;
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister¹⁾;
- Nachweis über die Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GastG bei einer Industrie- und Handelskammer oder eine Befreiung davon (diese wird ebenfalls von der Industrie- und Handelskammer erteilt).

Ist die Antragstellerin eine juristische Person, sind dem Antrag zusätzlich noch folgende Unterlagen beizufügen:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person¹⁾;
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister bzw. aus dem Vereinsregister;
- evtl. Beschluss oder Satzung eines eingetragenen Vereins bzw. einer anderen juristischen Person, in dem bestimmt wurde, welche vertretungsberechtigte Person, für den Lebensmittelbereich zuständig ist;
- Gesellschaftervertrag.

¹⁾ Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister für eine natürliche Person sind bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu beantragen.

Mit einem Personalausweis mit elektronischem Identitätsnachweis (eID-Funktion) nach § 18 Personalausweisgesetzes oder elektronischem Aufenthaltstitel (eAT-Funktion) nach § 78 Abs. 5 Aufenthaltsgesetzes können beide Auskünfte auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz unter „Bürgerdienste“ → „Online-Portal“ direkt beantragt werden.

Dort finden Sie auch alle Informationen zu den Voraussetzungen und zum Ablauf.

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister für eine juristische Person ist bei der Gemeinde zu beantragen, in welcher der Betriebs- bzw. Vereinssitz liegt.

Alle Auskünfte sollen direkt an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, geschickt werden.

Bei einer Neuerrichtung eines Gaststättenbetriebes bzw. einer Außenbewirtschaftungsfläche sind noch folgende weitere Unterlagen dem Antrag beizufügen:

für Gaststätten und Wirtschaftsgarten	zusätzlich für Wirtschaftsgarten
<ul style="list-style-type: none">• Baugenehmigung• Bauplan	<ul style="list-style-type: none">• Lageplan (M = 1:1000)• maßstabsgerechter Lageplan mit Darstellung des Außenbereichs• Bestuhlungsplan• Angabe der Betriebszeiten, getrennt nach Innen- und Außensitzbereich

Daneben macht das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Erteilung der endgültigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis von der Bezahlung aller Gebühren, welche im Zusammenhang mit der gaststättenrechtlichen Erlaubnis erhoben werden, abhängig. Dies bedeutet, dass die endgültige gaststättenrechtliche Erlaubnis erst dann erteilt werden kann, wenn alle Gebühren bezahlt wurden. Es wird um Verständnis für diese Maßnahme gebeten.

Sollten noch Fragen offen sein, können Sie sich gerne melden.